

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Fortführung und zur Unterhaltung einer gemeinsamen Gruppe Leitender Notärztinnen und Leitender Notärzte

Zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal (nachfolgend Vereinbarungspartner genannt) wird gemäß §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Unterhaltung einer gemeinsamen Gruppe leitender Notärztinnen/ leitender Notärzte getroffen.

Das Ziel dieser gemeinsamen Gruppe ist es, durch verstärkte Zusammenarbeit, die wirtschaftlichen, organisatorischen und taktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse effektiv zu gestalten und zu nutzen und damit eine zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner optimierte Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

1. Gesetzliche Regelung

Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) verpflichtet die kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 6 Abs. 1 RettG NRW).

Darüber hinaus haben die Träger des Rettungsdienstes für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärztinnen oder Notärzte (LNÄ/ LNA) zu bestellen und deren Einsatz zu regeln (§ 7 Abs. 4 Satz 1 RettG NRW).

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Unterhaltung und den Betrieb einer gemeinsamen LNA-Gruppe für die kreisfreien Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Aufgabenwahrnehmung der LNA für die Gemeindegebiete Remscheid, Solingen und Wuppertal.

Diese Vereinbarung soll die Bewältigung der Aufgabe nach § 7 Abs. 4 S. 1 RettG NRW für die Vereinbarungspartner vereinfachen und die Grundlage der Kooperation schaffen. Die Rechte und Pflichten des jeweiligen Vereinbarungspartners als Träger dieser Aufgabe bleiben unberührt.

3. Aufgaben der Leitenden Notärztinnen/ der Leitenden Notärzte

Der/dem LNA obliegt in Kooperation mit dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) grundsätzlich die Leitung eines medizinischen Einsatzabschnittes im Bereich der drei Städte, insbesondere:

- Medizinische Beurteilung des Ausmaßes des Schadens, der Anzahl der Verletzten, Art und Schwere der Verletzungen,
- Mitbestimmung des medizinischen Schwerpunktes unter Berücksichtigung der Einsatzentwicklung und der Art des medizinischen Einsatzes,
- Mitbestimmung des Einsatzes der verschiedenen Rettungsdienst- und Sanitätskräfte sowie des ärztlichen Personals,
- Festlegung des Einsatzes der Transportmittel und der Transportziele (insbesondere Entscheidung über die Verteilung der Verletzten auf die Krankenhäuser) in Kooperation mit dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL)
- Mitbestimmung von nachgeschobener Versorgung in personeller und materieller Hinsicht,
- Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einbindung der niedergelassenen Ärzteschaft,
- Beratung der Einsatzleitung in medizinisch- organisatorischen Fragen

4. Personelle Besetzung der LNA- Gruppe

Die LNA- Gruppe soll in der Regel aus 12 Ärztinnen und Ärzten bestehen. Die Anzahl der LNÄ/ LNA richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaft. Sollte sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung herausstellen, dass sich der Bedarf an Ärztinnen und Ärzten in der LNA erhöht oder reduziert, so entscheiden die Leiterin*innen der Feuerwehren der Vereinbarungspartner über eine Erweiterung oder eine Reduzierung der Größe der LNA-Gruppe.

Über die jeweiligen zu bestellenden LNÄ/ LNA wird im Vorhinein Einvernehmen zwischen den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst und den Leiter*innen der Feuerwehren erzielt.

Mit dem Stand 30.06.2025 ergibt sich exemplarisch folgende Verteilung:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anzahl LNÄ/ LNA
Remscheid	113.533	2,14 = 2

Solingen	165.193	3,11 = 3
Wuppertal	357.900	6,75 = 7

Die Einwohnerzahl wird jedes Jahr zum Stichtag 30.06. mit dem Ziel der Anpassung überprüft.

Diese Verteilung ist grundsätzlich umzusetzen, Ausnahmen können zeitlich begrenzt mit vertretender Wirkung innerhalb der Gruppe der Vereinbarungspartner vereinbart werden.

Grundsätzlich werden innerhalb dieser LNA-Gruppe die Dienstschichten gerecht verteilt. Die genaue Auf-/ Verteilung regelt die gemeinsame Dienstordnung.

Im Falle des Ausscheidens einer LNÄ/ eines LNA muss innerhalb von drei Monaten durch den betroffenen Vereinbarungspartner eine LNÄ/ ein LNA neu benannt werden.

5. Voraussetzungen für die Bestellung zur LNÄ/ zum LNA

Die LNÄ/ LNA müssen folgende Voraussetzungen zur Bestellung erfüllen:

- abgeschlossene Facharztprüfung
- Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“
- Qualifikation „Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt“
- regelmäßige Tätigkeit im aktiven Rettungsdienst als Notärztin/ Notarzt im Bergischen Städtedreieck
- fachliche Kenntnisse über die Infrastruktur und Organisation des Rettungsdienstes in den Gebietskörperschaften
- Führerschein der Klasse B
- Einweisung in Fahrten mit Sonderrechten im Sinne der StVO
- Bereitschaft, sich während der Rufbereitschaft in Städten der Vereinbarungspartner aufzuhalten
- Sprechfunkerausbildung gemäß FwDV 2/ FwDV810

6. Vertragliche Regelungen

Mit den in der LNA-Gruppe tätigen LNÄ/ LNA wird durch den jeweiligen Vereinbarungspartner ein entsprechender Vertrag abgeschlossen, über dessen Inhalt sich die Städte einigen.

Hinsichtlich der Vergütung enthalten die abzuschließenden Verträge insbesondere die folgenden Regelungen. Die Vergütung der LNÄ erfolgt einheitlich in Anlehnung an die Vorschriften des TV-

Ärzte VKA. Dies gilt sowohl für die Zeiten der Rufbereitschaft als auch für die Zeiten tatsächlichen Einsatzes.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch die Stadt Wuppertal. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise spätestens 4 Wochen nach Quartalsende.

Darüber hinaus wird eine gemeinsame Dienstordnung verfasst, welche organisatorische und wirtschaftliche Einzelheiten der Beschäftigung der LNÄ/ LNA und ihres Einsatzes regelt.

Über die Änderungen der Dienstordnung muss Einvernehmen erzielt werden.

7. Einsatz/Alarmierung

Ein Einsatz der/des LNÄ/ LNA erfolgt grundsätzlich dann, wenn bei einer Einsatzlage aufgrund der Art oder/ und des Umfangs des Schadensereignisses eine medizinisch-organisatorische Führung notwendig ist, die zur Verfügung stehende reguläre rettungsdienstliche Kapazität nicht ausreichend ist, ein außergewöhnlicher rettungsdienstlicher/notfallmedizinischer Versorgungsumfang erforderlich ist oder aufgrund der Lage erforderlich scheint.

Die Entscheidung darüber obliegt den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes. Die Städte legen einvernehmlich Kriterien für das Erreichen der Einsatzschwelle der LNA-Gruppe fest. Die Einsatzschwellen sind in der gemeinsamen Dienstordnung beschrieben.

Die Alarmierung der diensthabenden LNÄ/ des diensthabenden LNA erfolgt durch die Leitstelle Remscheid auf der Grundlage eines Dienstplanes.

8. Kompetenzen der LNÄ/des LNA/ Unterstellungsverhältnis

Die/der im Einsatz befindliche LNÄ/ LNA koordiniert den Einsatz in medizinischer Hinsicht in Abstimmung mit der jeweiligen Leitstelle und der Einsatzleitung vor Ort. Er bildet mit dem entsendeten Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) die Einsatzabschnittsleitung Medizinische Rettung.

Sie/er ist gegenüber den ihr/ihm unterstellten und ebenfalls alarmierten rettungs- und sanitätsdienstlichen Kräften, insbesondere dem ärztlichen Personal, medizinisch-fachlich weisungsbefugt. Ihre/ seine Weisungskompetenz erstreckt sich unabhängig davon, durch welche Gebietskörperschaft die Bestellung zur Leitenden Notärztin/ zum Leitenden Notarzt vollzogen wurde, auf die Gemeindegebiete aller drei beteiligten Städte.

Die LNÄ/der LNA untersteht der jeweiligen Einsatzleitung.

9. Ausstattung

Die Mitglieder der LNA-Gruppe werden einheitlich ausgestattet. Die Einzelheiten regelt die gemeinsame Dienstordnung. Die Führungsfahrzeuge der LNÄ verfügen über eine einheitliche Grundausrüstung.

10. Ausbildung

Die Städte vereinbaren gemeinsame Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Übungen für die LNA-Gruppe oder eine Beteiligung dieser an anderen Übungen.

Die LNÄ sind verpflichtet, daran teilzunehmen bzw. daran mitzuwirken.

11. Haftung

Die LNÄ/ LNA der LNA-Gruppe werden von der Haftung für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes verursachen, von den jeweiligen Trägern freigestellt.

Ein Rückgriff erfolgt nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns.

12. Kosten und Abrechnung

Die Kosten, die sich aus der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe der LNÄ/ LNA ergeben (insbesondere Vergütung für Zeiten der Rufbereitschaft, Aus- und Fortbildungskosten, Verdienstausfallerstattungen, Lehrgangsgebühren, sonstige sächliche Aufwendungen, Versicherungen, Verwaltung) werden anteilmäßig auf der Grundlage der Einwohnerzahlen auf die Städte aufgeteilt.

Die Stadt Wuppertal trägt derzeit (Stand: 06/2025) 56,22 %, die Stadt Solingen 25,95 % und die Stadt Remscheid 17,83 % der Kosten. Dies ergibt sich aus der jeweils aktuellen Bevölkerungszahl. Die Bevölkerung wird jedes Jahr mit dem Ziel der Anpassung der Kostenverteilung überprüft.

Die Abrechnungen der Vergütung an die LNA/LNÄ erfolgt quartalsweise spätestens 4 Wochen nach Quartalsende (siehe Ziffer 6). Die notwendigen Daten zur Abrechnung müssen entsprechend der in der Dienstordnung genannten Zeiträume dargelegt werden. Die Stadt Wuppertal übernimmt die Verwaltung und Abrechnung der Kosten. Die hierfür entstandenen Kosten können im Rahmen der jährlichen Abrechnung gegenüber den Städten Remscheid und Solingen erhoben werden.

Die Jahresabrechnung inkl. der möglichen Verwaltungskosten erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres für das vergangene Kalenderjahr.

Den Städten Remscheid und Solingen steht ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Abrechnungsunterlagen sowie in die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu.

13. Leiterin/Leiter für die LNA-Gruppe

Die Leiter*innen der Feuerwehren benennen einvernehmlich nach Anhörung der LNA-Gruppe eine Leiterin/einen Leiter für die LNA-Gruppe.

Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Auswahl der Ärztinnen/Ärzte der LNA-Gruppe,
- Aufstellung der Dienstpläne,
- Regelung grundsätzlicher Angelegenheiten in engem Kontakt mit den Städten,
- Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen,
- Aus- und Fortbildungsangelegenheiten,
- Ansprechpartner für die in der LNA-Gruppe zusammengeschlossenen LNÄ/ LNA

14. Sonstige Regelungen

Soweit es zwischen den Städten einvernehmlich für erforderlich gehalten wird, ergehen ergänzende Durchführungsbestimmungen, die die praktische und organisatorische Gestaltung dieser Vereinbarung im Detail regeln.

Die Vorschriften und Regelungen des RettG NRW und BHKG bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

15. Geltungsdauer

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2027 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht schriftlich bis zum Ende des 1. Quartals eines Jahres mit

Wirkung vom 01. Januar des darauffolgenden Jahres gekündigt wird. Dieses Kündigungsrecht kann von jeder der beteiligten Städte ausgeübt werden.

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung die Laufzeit der „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal über die gemeinsame Aufstellung einer Gruppe Leitender Notärztinnen/Notärzte“ vom 5. Dezember 2005, bekannt gemacht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Düsseldorf vom 19. Januar 2006, endet.

16. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Remscheid, den XX.XX.2026

Sven Wolf

Oberbürgermeister

Barbara Reul- Nocke

Beigeordnete

Solingen, den XX.XX.2026

Daniel Flemm

Oberbürgermeister

Jan Welzel

Beigeordneter

Wuppertal, den XX.XX.2026

Miriam Scherff

Oberbürgermeisterin

Dr. Katrin Linthorst

Beigeordnete